LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Amtsblatt

Nummer 08

08.04.2025

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 27.03.2025 für folgendes Bauvorhaben: Rückbau der bestehenden Stahlbetonbalkone und Ersatzneubau von Stahlbalkonen an einem bestehenden Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 261/12 der Gemarkung Olching, Stadt Olching (Bauherren: WEG Schubertstraße 3, Olching, c/o Günther Neumann GmbH, Frau Carmen Reiner; Bauort: 82140 Olching, Schubertstraße 3) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 261/1, 261/2, 261/10, 261/11 der Gemarkung Olching, Stadt Olching 47

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Amperverband und der Gemeinde Maisach 49

Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Amperverband und der Gemeinde Weßling 50

Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Amperverband und der Stadt Germering 51

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Internetseite: https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/
Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/ zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 27.03.2025 für folgendes Bauvorhaben: Rückbau der bestehenden Stahlbetonbalkone und Ersatzneubau von Stahlbalkonen an einem bestehenden Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 261/12 der Gemarkung Olching, Stadt Olching (Bauherren: WEG Schubertstraße 3, Olching, c/o Günther Neumann GmbH, Frau Carmen Reiner; Bauort: 82140 Olching, Schubertstraße 3) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 261/1, 261/2, 261/10, 261/11 der Gemarkung Olching, Stadt Olching

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.03.2025, BV-Nr. 2024-0494 betreffend Rückbau der bestehenden Stahlbetonbalkone und Ersatzneubau von Stahlbalkonen an einem bestehenden Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 261/12 der Gemarkung Olching, Stadt Olching werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt

Die Baugenehmigung wurde am 27.03.2025 unter Nebenbestimmungen, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 27.03.2025, BV-Nr. 2024-0494 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 384 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 27.03.2025

Egenhofer
Bauamt

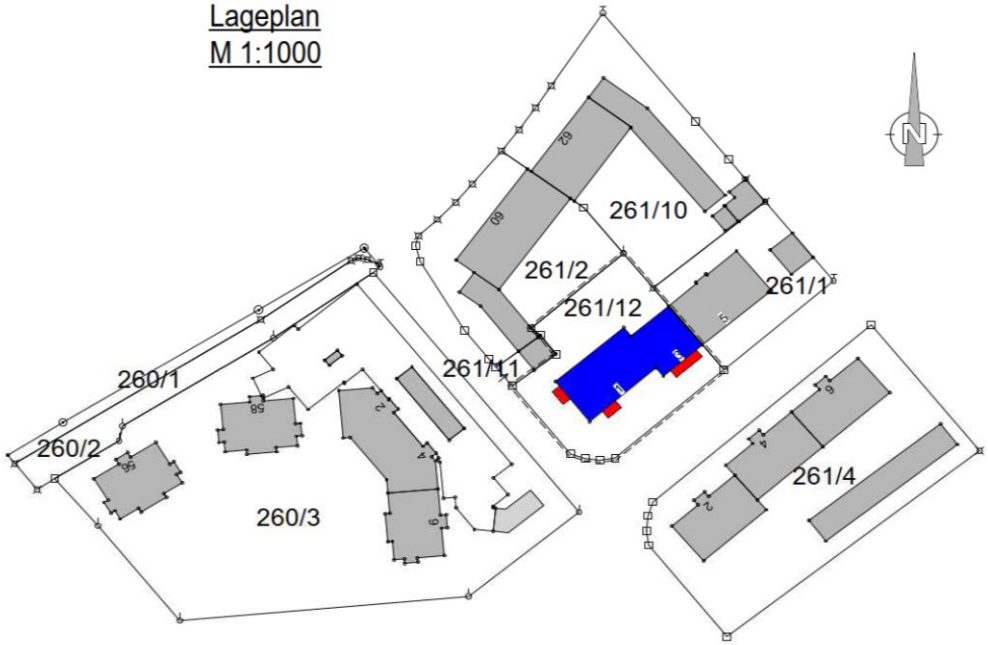

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Amperverband und der Gemeinde Maisach

Zwischen dem AmperVerband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, nachfolgend „AV“ genannt - vertreten durch den Verbandsvorsitzenden – und der Gemeinde Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach, nachfolgend „Gemeinde“ genannt - vertreten durch den 1. Bürgermeister – wird auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, die Aufhebung der Zweckvereinbarung der Parteien vom 17.12.1998 wie folgt vereinbart:

§ 1
Vorbemerkung

In der anliegenden Zweckvereinbarung der Parteien vom 17.12.1998 hat der AV der Gemeinde Maisach im räumlichen Wirkungsbereich der gemeindlichen Wasserversorgung die Erhebung und Anforderung der Einleitungsgebühren (Schmutzwassergebühren) übertragen.
Aufgrund von Bedenken der staatlichen Rechtsaufsicht hinsichtlich der rechtlichen Wirksamkeit der Vereinbarung soll diese aufgehoben werden, und damit die entsprechenden Aufgaben ab dem 01.01.2025 wieder beim AV liegen.

§ 2
Aufhebung

Die Zweckvereinbarung vom 17.12.1998 zwischen dem AV und der Gemeinde wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§3
Amtliche Bekanntmachung und deren Kosten

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung wird im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck amtlich bekanntgemacht. Die Vertragspartner weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Aufhebungsvertrag wird mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien wirksam.

Olching, 22.12.2023
Amperverband

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Maisach, 27.02.2024
Gemeinde Maisach

Hans Seidl
Erster Bürgermeister

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Amperverband und der Gemeinde Weßling

Zwischen dem AmperVerband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, nachfolgend „AV“ genannt - vertreten durch den Verbandsvorsitzenden – und der Gemeinde Weßling, Gautinger Str. 17, 82234 Weßling, nachfolgend „Gemeinde“ genannt - vertreten durch den 1. Bürgermeister – wird auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, die Aufhebung der Zweckvereinbarung der Parteien vom 17.12.1998 wie folgt vereinbart:

§ 1
Vorbemerkung

In der anliegenden Zweckvereinbarung der Parteien vom 17.12.1998 hat der AV der Gemeinde Weßling im räumlichen Wirkungsbereich der gemeindlichen Wasserversorgung die Erhebung und Anforderung der Einleitungsgebühren (Schmutzwassergebühren) übertragen.
Aufgrund von Bedenken der staatlichen Rechtsaufsicht hinsichtlich der rechtlichen Wirksamkeit der Vereinbarung soll diese aufgehoben werden, und damit die entsprechenden Aufgaben ab dem 01.01.2024 wieder beim AV liegen.

§ 2
Aufhebung

Die Zweckvereinbarung vom 17.12.1998 zwischen dem AV und der Gemeinde wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

§3
Amtliche Bekanntmachung und deren Kosten

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung wird im Amtsblatt des Landratsamtes Starnberg und im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck amtlich bekanntgemacht. Die Vertragspartner weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Aufhebungsvertrag wird mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien wirksam.

Olching, 22.12.2023
Amperverband

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Weßling, 26.06.2024
Gemeinde Weßling

Michael Sturm
Erster Bürgermeister

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Amperverband und der Stadt Germering

Zwischen dem AmperVerband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, nachfolgend „AV“ genannt - vertreten durch den Verbandsvorsitzenden – und der Stadt Germering – Stadtwerke -, Rathausplatz 1, 82110 Germering, nachfolgend „Stadt“ genannt - vertreten durch den 1. Bürgermeister – wird auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, die Aufhebung der Zweckvereinbarung der Parteien vom 17.12.1998 wie folgt vereinbart:

§ 1
Vorbemerkung

In der anliegenden Zweckvereinbarung der Parteien vom 17.12.1998 hat der AV der Stadt Germering im räumlichen Wirkungsbereich der gemeindlichen Wasserversorgung die Erhebung und Anforderung der Einleitungsgebühren (Schmutzwassergebühren) übertragen.
Aufgrund von Bedenken der staatlichen Rechtsaufsicht hinsichtlich der rechtlichen Wirksamkeit der Vereinbarung soll diese aufgehoben werden, und damit die entsprechenden Aufgaben ab dem 01.01.2025 wieder beim AV liegen.

§ 2
Aufhebung

Die Zweckvereinbarung vom 17.12.1998 zwischen dem AV und der Stadt wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

§3
Amtliche Bekanntmachung und deren Kosten

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung wird im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck amtlich bekanntgemacht. Die Vertragspartner weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Aufhebungsvertrag wird mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien wirksam.

Olching, 22.12.2023
Amperverband

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Germering, 13.03.2024
Gemeinde Germering

Andreas Haas
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck – Redaktion und Druck Referat 10